<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG
Kopie

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 15/15 7000 Chur, Reichsgasse 35 Tel. 081 257 23 14 Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Sagogn** beschloss an seiner Sitzung vom 14. April 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:1000 Änderung, Parz. Nr. 250.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. April 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 12. März 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 14. April 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 23. April 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. April 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Sagogn das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:1000 Änderung, Parz. Nr. 250

Um eine Überbaubarkeit mit zwei gleichwertigen Liegenschaften zu ermöglichen, werden auf der Parzelle Nr. 250 die Dorfzone und die Zone für Kleinbauten und Anbauten arrondiert. Eine Fläche von 137 m^2 wird von der Zone für Kleinbauten und Anbauten in die Dorfzone umgezont. Im Gegenzug wird auf der gleichen Parzelle eine gleich grosse Fläche von der Dorfzone in die Zone für Kleinbauten und Anbauten umgezont. Dadurch ergibt sich insgesamt weder eine Vergrösserung der Bauzone noch eine Vergrösserung der Dorfzone. Die Verbesserung der Überbauungsmöglichkeit entspricht dem eidgenössichen Raumplanungsgesetz (RPG).

Der Zonenplan 1:1000 Änderung, Parz. Nr. 250 vom 14. April 2015 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Zonenplan 1:1000 Änderung, Parz. Nr. 250 vom 14. April 2015 wird genehmigt.

2. Der Gemeindevorstand Sagogn wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

3. Der Gemeindevorstand Sagogn sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

[redacted]

Chur, 2. Juni 2015

mitgeteilt: -4. Juni 2015

DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES
Der Vorsteher:

Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat